

Vorlage des Theologischen Ausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drucksache Nr. 14/16)

Der Theologische Ausschuss (federführend) empfiehlt, das vorgelegte Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drucksache Nr. 14/16) zu beschließen. Beteiligt war auch der Rechtsausschuss, der keine rechtlichen Bedenken zur Zustimmung hat.

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Breul

Anlage

Ist die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als Gemeinschaft der Gliedkirchen Kirche?
– Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu Drs. Nr. 14/16

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

12. Kirchensynode der EKHN
Theologischer Ausschuss
Vors.: Prof. Dr. Wolfgang Breul

Ist die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als Gemeinschaft der Gliedkirchen Kirche?

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu Drs 14-16

Historische Aspekte

1. 1922 haben sich die protestantischen Kirchen in Deutschland erstmals zu einem rechtsförmigen Kirchenbund vereinigt, dem „Deutschen Evangelischen Kirchenbund“ (DEKB). Dieser Zusammenschluss resultierte einerseits aus einer Reihe von Vorgänger-Organisationen, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts gebildet hatten (Eisenacher Konferenz, Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz, Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss), und andererseits aus der Notwendigkeit eines organisatorischen Gegenübers zu den politischen Instanzen der Weimarer Republik, die sich nach dem Ende des seit der Reformation bestehenden landesherrlichen Kirchenregiments (1919) ergeben hatte. Dieser Kirchenbund galt als Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlich verfasster Religionsgemeinschaften selbst als öffentlich-rechtliche Körperschaft (Weimarer Reichsverfassung, Art. 137.5), war den Landeskirchen in dieser Hinsicht also gleichgestellt.

2. Die 1948 als Bund eigenständiger konfessionsverschiedener Kirchen gegründete EKD hat nach Grundgesetz Art. 140 (Fortbestand der religionsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts als Zusammenschluss von Kirchen wieder aufgenommen. Für die demokratischen deutschen Verfassungen ist ein Zusammenschluss von Kirchen mit öffentlich-rechtlichem Status also selbst Kirche mit öffentlich-rechtlichem Status.

3. Die protestantischen Kirchen sind wesentlich aus der Kritik an Theologie, Frömmigkeit und Hierarchie der römisch-katholischen Kirche entstanden. Luthers fundamentale Parole vom „Priestertum aller Gläubigen“ („An den christlichen Adel deutscher Nation“, 1520) hat einen institutionskritischen Impetus. Dieser Impuls ist dem Protestantismus in verschiedener Gestalt bis in die Gegenwart in unterschiedlichen Tendenzen erhalten geblieben,

- im Bewusstsein, dass die geistliche Würde der Kirche im Glauben bzw. individuellen Gottesbewusstsein gründet (Tendenz zum religiösen Individualismus),
- im Bewusstsein, dass die Versammlung der Gläubigen (Gemeinde), zumindest ein maßgebliches Widerlager zu jeder kirchlichen Hierarchiebildung darstellt (synodale Tendenz) und
- im Bewusstsein, dass die kirchliche Organisation steter Entwicklung bedarf („semper reformanda“, institutionskritische Tendenz).

4. Das gegenwärtige Ensemble evangelischer Landeskirchen mit unterschiedlicher Bekenntnisbindung und vielfältiger organisatorischer Struktur ist – unter mannigfachen historischen Wandlungen – letztlich aus der historischen Situation der frühen Reformation entstanden. In der organisatorischen und personalen Bindung an die jeweiligen Landesherren entstanden unterschiedliche Landeskirchentümer, für die nachfolgend die Bindung an unterschiedliche evangelische Bekenntnisse zu einem prägenden Faktor wurde. Die Gliederung des deutschen Protestantismus in Landeskirchen ist also weder zufällig, noch zwingend.

5. Die Differenzierung des Protestantismus in Deutschland in evangelische Landeskirchen wurde wesentlich durch den ersten reformatorischen Abendmahlsstreit vorangetrieben und konnte trotz wiederholter substantieller Bemühungen bis zum letzten Drittel des 20. Jahrhunderts nicht überwunden werden. Umgekehrt haben die Versuche zur Bildung einer einheitlichen Reichskirche unter Zwang während der nationalsozialistischen Herrschaft das landeskirchliche Bewusstsein letztlich gestärkt.

Ekklesiologische Aspekte

6. Die mit der Reformation eintretende abendländische Kirchenspaltung hat das Nachdenken über die Ekklesiologie (Lehre von der Kirche) befördert. In der römischen Kirche wurde eine lehramtliche Fixierung der Ekklesiologie lange vermieden („lumen gentium“ 1964). Die protestantische Ekklesiologie legitimiert nicht nur das Kirchesein, der von Rom abgespaltenen christlichen Gemeinschaft(en), sie qualifiziert es in einem dezidierten evangelischen Sinn als Gemeinschaft des Wortes Christi.

7. Ihre Legitimation empfängt die Kirche nach der Confessio Augustana (CA) einzig und vollständig aus der Bindung an das Wort Christi: „Es wird auch gelehrt, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden.“ (Art. 7). Mit der realen vorfindlichen Kirche ist die so bestimmte Kirche durch das verkündigte und in sichtbarer Gestalt gereichte Christuswort unlösbar verbunden. Aber diese reale Kirche ist nicht identisch mit der Kirche nach CA 7, sie ist ein corpus permixtum (CA 8), eine Versammlung von Gläubigen und Nichtgläubigen; die reale Kirche und die wahre Kirche stimmen also nur partiell überein.

8. Mit dieser Reduktion auf wenige grundlegende Aussagen bleibt die evangelische Ekklesiologie offen für sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der realen geschichtlichen Kirche. Es „ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, daß überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden“ (CA 7). Diese auf wenige fundamentale Bestimmungen reduzierte Ekklesiologie eröffnet den protestantischen Kirchen erhebliche Spielräume in ihrer liturgischen, diakonischen und organisatorischen Gestalt und ermöglicht eine Vielfalt protestantischer Kirchen.

9. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert sind durch Pietismus und Aufklärung individuelle Frömmigkeit und Glaubenshaltung und ihre kirchlichen Gestaltungen zunehmend auseinandergetreten. Auf längere Sicht hat dies die Bedeutung der Bekenntnisbindung für die Kirchen verringert. Damit einher ging und geht eine Tendenz zur Individualisierung und Pluralisierung des evangelischen Christentums in Deutschland, insbesondere seit den 1970er Jahren.

10. In der Fluchtlinie dieser Entwicklung liegt die Leuenberger Konkordie (1973), die – entstanden aus einer Reihe von Lehrgesprächen – erstmals seit dem 16. Jahrhundert unter den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas aufgrund ihrer Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander die Gemeinschaft in Wort und Sakrament (unter Einschluss der wechselseitigen Anerkennung der Ordination) gewährten (LK Art. 29). Die in der Konkordie ausgesprochene Kirchengemeinschaft fand 1984 Eingang in die Grundordnung der EKD (Art. 1.2 und 4). Auf der Linie dieser Entwicklung liegt die 1991 auf Wunsch der ostdeutschen Kirchen der EKD erfolgte Ersetzung des Begriffs „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“. Die EKD ist „die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“ (GO Art. 1.1).

Gründe für die Unterstützung der Änderung der Grundordnung der EKD

11. Die EKD und ihr Vorgängerbund sind als Zusammenschluss der Gliedkirchen bereits seit 1919/1922 bzw. 1948/1949 Körperschaft des öffentlichen Rechts. Rechtlich und organisatorisch ist mit der Änderung keine Übertragung neuer Kompetenzen von Seiten der Gliedkirchen an die EKD verbunden.

12. Das Zurücktreten der Bekenntnisbindungen und -differenzen hat dazu geführt, dass sich die Landeskirchen der EKD (und weitere protestantische Kirchen in Europa) wechselseitig die Kirchengemeinschaft erklärt haben (Leuenberger Konkordie). Es ist daher konsequent, diese im ökumenischen Sinn erfreuliche Entwicklung durch die explizite theologische Aussage zu stärken, dass die EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist.

13. Neben den genannten historischen und systematisch-theologischen Gründen spricht auch das praktisch-theologische Programm einer öffentlichen, d.h. auch öffentlich sichtbaren Theologie für die Änderungen des Grundartikels. Untersuchungen wie die V. KMU zeigen, dass viele Menschen bereits heute Kirche über ihre medial präsenten Repräsentanten (etwa der EKD oder der DBK) wahrnehmen. Insofern Kirche in der ihr eigenen Kommunikation des Evangeliums ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen soll, sprechen gute theologische Gründe dafür, die öffentliche Sichtbarkeit der EKD zu stärken, indem ihr Status einer Kirche öffentlich wirksam bestätigt wird.

Mögliche Einwände gegen die Änderung der Grundordnung der EKD

14. *Mit der Erklärung, dass die EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist, könnte die Übertragung weiterer Kompetenzen, eine zunehmende Zentralisierung der kirchlichen Landschaft in Deutschland und ein Verlust an Kompetenzen der Landeskirchen verbunden sein.*

Es handelt sich um eine theologische Erklärung, die das Kirchesein der EKD strikt an den Charakter der Gemeinschaft der Gliedkirchen bindet. Rechtlich ist die EKD schon seit langem als Kirchengemeinschaft den Gliedkirchen gleichgestellt. Weiterführende Kooperationen und Kompetenzübertragungen sind damit nicht verbunden, sie bleiben an die Entscheidungen der einzelnen Landeskirchen gebunden.

15. *Mit der Erweiterung des Grundartikels der EKD verlieren die Landeskirchen an Autonomie und es werden zentralistische Strukturen befördert, die den regionalen Besonderheiten der EKHN nicht gerecht werden.*

Das Gegenteil ist der Fall: Der neue Grundartikel macht deutlich, dass die Gemeinschaft der EKD als Kirche nicht auf einheitlichen, ggf. zentralistischen Leitungsstrukturen beruht. Die verschiedenen demokratischen bzw. synodalen Wege, die die Landeskirchen nach der NS-Zeit (und während der zweiten deutschen Diktatur) gegen Zentralismus und totalitäres Einheitsdenken eingeschlagen haben, werden nicht in Frage gestellt.

16. *Mit der Erweiterung des Grundartikels der EKD wird möglicherweise der Weg zu einer Kirchenunion beschränkt.*

Mit der Erklärung, dass die EKD als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche ist, wird keine wie auch immer geartete Union von Kirchen erklärt, weder eine Verwaltungsunion, noch eine Bekenntnisunion. Die von den Lutheranern nach 1948 geforderte Bindung an ein konkretes Bekenntnis gilt nach der wechselseitigen Anerkennung der protestantischen Gliedkirchen nicht mehr als Voraussetzung für das Kirchesein der EKD.

17. *Mit der Erweiterung des Grundartikels der EKD wird die ohnehin schon sehr zentrale Rolle der EKD in der öffentlichen Wahrnehmung weiter gestärkt.*

Die EKD als öffentlich wirksames Sprachrohr aller Landeskirchen ersetzt nicht das oben beschriebene Anliegen eines Priestertums aller Gläubigen. Es liegt an den Kirchengliedern und -organen von der Gemeindeebene bis zu den Landeskirchen das Priestertum aller Gläubigen auch gegenüber der (medialen) Öffentlichkeit wahrzunehmen.